

# ATUN GEMEINNÜTZIGER VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER GEISTESWISSENSCHAFTEN

## SATZUNG DES VEREINS

### § 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen  
  
ATUN  
GEMEINNÜTZIGER VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER  
GEISTESWISSENSCHAFTEN
- 1.2. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgericht München unter der Register - Nr. .... eingetragen.  
Er führt nach seiner Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Auerbach/Vogtland
- 1.4. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich absolut neutral.
- 1.5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre der Geisteswissenschaften, insbesondere in den Bereichen Ägyptologie, Archäologie und Orientalistik. Die Förderung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit deutschen Universitäten.
- 2.2. Der Verein wird zum einen als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig.  
Sie beschafft dazu Finanzmittel und leitet diese an andere steuerbegünstigte Körperschaften, - hier speziell bundesdeutschen Universitäten -, zweckgebunden für Forschung in den Disziplinen Ägyptologie und Archäologie weiter.  
  
Gefördert werden bevorzugt wissenschaftliche Ausgrabungen in Ägypten.
- 2.3. In eigener Tätigkeit erarbeitet und realisiert der Verein Ausstellungen sowie wissenschaftliche Präsentationen auf dem Gebiet der Ägyptologie und Archäologie zur Förderung der Allgemeinbildung.
- 2.4. Der Verein führt darüber hinaus die Herstellung und Verbreitung von Druckerzeugnissen durch, welche dem Informationszweck gemäß der Aufgabenstellung dienen.  
Der Verein bietet der Allgemeinheit wissenschaftliche Informationen in o.g. Bereichen über eine Internet-Präsentation (Webpage) an.
- 2.5. Der Verein erstellt, mietet, pachtet oder erwirbt in eigener Tätigkeit Unterkünfte für Geisteswissenschaftler im Ausland zum Zweck von Studienaufenthalten sowie vor Ort für Grabungen.  
Der Verein stellt in eigener Tätigkeit diese Unterkünfte Geisteswissenschaftlern im Ausland zum oben genannten Zwecken entweder kostenfrei oder aber für einen geringen Unkostenbeitrag zur Verfügung. Ein eventueller Unkostenbeitrag (z.B. für Bettwäsche, Reinigung, Frühstück etc.) darf den Betrag von Euro 10,- pro Tag nicht überschreiten. Der vorgehend genannte eventuelle Unkostenbeitrag kann jährlich bezogen zu der jeweiligen jährlichen Inflationsrate in Deutschland um diesen Prozentsatz erhöht werden.  
Der Verein erstellt in unwegsamem Gelände bei Grabungen Stromzufuhr über Solarenergieanlagen zur Verfügung.  
Der Verein erstellt in unwegsamem Gelände bei Grabungen Wasser - Aufbereitungsanlagen zur Verfügung.  
Der Verein vergibt in Ausnahmefällen besonders förderungsfähigen und bedürftigen Studenten Reisekosten und Lehrmittelerstattungen, Ausrüstung für Grabungen, Kostenzuschüsse für wissenschaftliche Publikationen sowie Stipendien.

### **§ 3**

## **Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist in selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
  
- 3.3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
  
- 3.4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
  
- 3.5. Bei Vereinsauflösung fällt das gesamte restliche Vereinsvermögen an den Landkreis des Sitz des Vereines, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamt ausgeführt werden.
  
- 3.6. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmen erfolgen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.  
Juristische Personen und Personenvereinigungen jeder Art erwerben durch ihren Beitritt nur eine Mitgliedschaft mit je einer Stimme.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss der Annahme seitens des Vorstandes erworben.  
Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- 4.4. Dem Mitglied muss bei Ausschluss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 4.5. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
- 4.6. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keine Rückerstattung eventuell eingezahlter Beiträge und/oder sonstiger Zuwendungen an den Verein.

## **§ 5**

### **Ehrenmitgliedschaft**

- 5.1. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Anliegen des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie sind Vereinsmitglieder oder Außenstehende, die aufgrund Ihrer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit und sollen sich auch weiterhin für die Interessen des Vereins verwenden.

## **§ 6** **Organe des Vereins**

- 6.1. Der Vorstand (§ 7 der Satzung)
- 6.2. Das Kuratorium (§ 8 der Satzung)
- 6.3. Die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung)

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden.  
Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 7.2. Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der restliche Vorstand einen Nachfolger, der dessen Amt bis zur nächsten Wahl des Vorstandes bekleidet.
- 7.3. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 7.5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7.6. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen- und ausschüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- 7.7. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 7.8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

7.9.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 (m. W.: fünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.



## **§ 8**

### **Das Kuratorium**

- 8.1. Dem Vorstand steht ein Kuratorium zur Seite.
- 8.2. Das Kuratorium hat ausschließlich beratende Funktion und wird vom Vorstand berufen. Abberufung ist mit qualifizierter Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich.
- 8.3. Die in das Kuratorium berufenen Persönlichkeiten sollen den Vereinszweck öffentlich repräsentieren.
- 8.4. Das Kuratorium besteht aus nicht mehr als zehn Mitgliedern.
- 8.5. Das Kuratorium soll insbesondere bei größeren Geldausgaben gehört werden.
- 8.6. Die Mitglieder des Kuratorium üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- 9.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 9.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag dieser Mitglieder muss/müssen der/die gewünschte/n Tagesordnungspunkt/e zu entnehmen sein.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) sind abweichend von (9.4) zwei Drittel aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- 9.6. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 9.5 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 9.7. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 9.8) zu enthalten.

- 9.8 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 9.9 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.10 Zu Änderung des Zweck des Vereins (gem. § 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 9.11 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 9.12 Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 9.4, 9.9 und 9.11) als NEIN-Stimmen.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 10.3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 10.4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 10.5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 10.6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.  
Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- 10.7. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

## **§ 11**

### **Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und sind von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Waren mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Die Niederschriften stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

## **§ 12 Tarifverträge**

Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins werden der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT-VKA) mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

## **§ 13**

### **Vereinsfinanzierung**

- 13.1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
- a) Entgelte für seine in § 2.3 genannten Tätigkeiten.
  - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen.
  - c) Spenden über Betreibung von Fundraising gem. § 2.2.
  - d) Zuwendungen Dritter.
- 13.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis des Sitz des Vereines, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.